

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

22.4.1908 (No. 129)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 22. April.

№ 129.

1908.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei.
Übertragene Druckfäden und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bemogen gefunden, der Frau Amanda Schnitzler geb. Selb in Antwerpen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihr verliehenen Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopoldordens zu erteilen.

Nicht-Amtlicher Teil.

Beamtenhinterbliebenengesetz in den Reichslanden.

— Straßburg, 20. April.

Dem Landesauschuss ist jeben der Entwurf eines Beamtenhinterbliebenengesetzes für Elsaß-Lothringen zugewandt, den dieser noch in der laufenden Tagung zur Verabschiedung bringen wird. Durch dies zu erlassende Landesgesetz sollen die Bestimmungen des für das Reich erlassenen Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 auf die Witwen und Waisen der Elsaß-Lothringischen Beamten, sowie auf die Witwen und Waisen der Lehrer und die Waisen der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen anwendbar erklärt werden.

Bekanntlich ist das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in Elsaß-Lothringen als Landesgesetz unter dem 23. Dezember 1873 eingeführt worden und finden demnach die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes auf die Rechtsverhältnisse der Elsaß-Lothringischen Landesbeamten und der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Für die Witwen und Waisen der Landesbeamten und Lehrer wurde darauf alsbald durch das Gesetz vom 24. Dezember 1873 Fürsorge getroffen und wurden deren Ansprüche so geregelt, daß für die Witwen und Waisen der Landesbeamten eine Rechtsgleichheit mit den Witwen und Waisen der Reichsbeamten bestand.

Diese Rechtsgleichheit mit den Reichsbeamten ist, sowohl hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Landesbeamten wie auch bezüglich der Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen der Landesbeamten, bisher stets aufrecht erhalten worden. Als daher durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1897 Bestimmungen über die Versorgung der Witwen und Waisen der Reichsbeamten Änderungen erfahren, sind durch ein Landesgesetz vom 7. Mai 1898 die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Witwen und Waisen der Landesbeamten unverzüglich in gleicher Weise abgeändert worden. Gegenwärtig ist die Rechtsgleichheit wiederum durch die neuen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1907 betr. die Hinterbliebenen der Reichsbeamten gestört. Es war daher angezeigt, die bisherige Rechtsgleichheit zwischen Hinterbliebenen von Landesbeamten und Reichsbeamten wieder herzustellen, und dies um so mehr, als in keinem anderen deutschen Staate soviel Reichsbeamte und Landesbeamte, bzw. deren Hinterbliebene nebeneinander leben, als in Elsaß-Lothringen. Dem soll nun durch das oben bezeichnete neue Landesgesetz auf das einfachste und zweckmäßigste abgeholfen werden.

Es ergeben sich daraus für die Hinterbliebenen der Landesbeamten in ihren Versorgungsansprüchen mancherlei Verbesserungen. So wird u. a. der Mindestbetrag des Witwengeldes von 216 M. auf 300 M. erhöht, und der Höchstbetrag, über den das Witwengeld nicht hinausgehen darf, wird bei allen Beamten gleichmäßig auf 5000 M. festgesetzt. Zurzeit ist der Höchstbetrag des Witwengeldes bei Beamtenkategorien mit einem etatsmäßigen Höchstgehalt von mehr als 20 000 M. auf 3000 M., bei Beamtenkategorien mit einem Höchstgehalt von 10 000 bis 20 000 M. auf 2500 M. und bei den übrigen Beamtenkategorien auf 2000 M. normiert.

Die durch das neue Landesgesetz einzuführenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1907 sollen mit dem 1. April 1908 in Elsaß-Lothringen Anwendung finden, doch auf die Pensionen der Witwen und Waisen der vor diesem Zeitpunkte verstorbenen Beamten und Lehrer keine rückwirkende Kraft haben.

Ein weiterer Gesetzentwurf will in ähnlicher und entsprechender Weise die Ansprüche der Hinterbliebenen von Universitätsprofessoren neu regeln. Findet auch das Reichsbeamtengesetz infolge des Gesetzes vom 18. Juni 1890 auf die Rechtsverhältnisse der Universitätspro-

fessoren Anwendung, so bestehen nach § 2 dieses letzteren Gesetzes verschiedene Ausnahmen, insbesondere betreffs der Pensionierung; denn die emeritierten Universitätsprofessoren verbleiben im Genusse ihres Gehalts und ihrer Rechte. Daher wurden ebenfalls die Pensionsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen durch ein besonderes Gesetz vom 25. Dezember 1873 festgestellt. Abänderungen davon erfolgten durch das Gesetz vom 26. Mai 1905, welches jetzt durch den neuesten Gesetzentwurf der als „Beamtenhinterbliebenengesetz für Elsaß-Lothringen“ eingebrachten Gesetzesvorlage angepaßt werden soll.

Der Weingesehtentwurf

* Berlin, 20. April. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den dem Reichstag vorzulegenden Entwurf eines Weingesezes, der 29 Paragraphen umfaßt. Der erste Paragraph bezeichnet Wein als das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer Weintrauben hergestellte Getränk. § 2 verbietet den Verschnitt von Weißwein mit Dessertwein (Süß-, Süßwein). In § 3 heißt es u. a.: Bei ungenügender Reife der Trauben darf dem Traubenmost oder dem Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, so viel Zucker oder Zuckermasse zugesetzt werden, als erforderlich ist, um Wein zu erzielen, der nach seinem Gehalt an Alkohol und Säure dem aus Trauben gleicher Art und Herkunft in Jahren der Reife ohne Zusatz erzielten Weine entspricht. Der Zusatz an Zuckermasse darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel des in die Mischung gelangenden Mostes oder Weines betragen. Die Zuckermasse darf nur innerhalb des Weinbaugebiets vorgefertigt werden. In den weiteren Paragraphen ist u. a. verboten, gesüßten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet. Geographische Bezeichnungen dürfen im Handel mit Wein nur zur Bezeichnung der Herkunft verwendet werden. Gestattet bleibt jedoch, in hergebrachter Weise die Namen einzelner Gemarkungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse anderer Gemarkungen des betreffenden Weinbaugebiets zu bezeichnen. Es ist verboten, Wein nachzumachen, unter dieses Verbot fällt jedoch nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Frucht- oder Pflanzensaften. Durch § 14 wird der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei Herstellung von weinähnlichen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen und in welcher Weise die Verwendung erfolgen darf. Schaumwein, der gewöhnlich veräußert oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennen macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. § 19 bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen sind. In den am Weinbau wesentlich beteiligten Gegenden des Reichs sind zur Unterstützung dieser Behörden Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen. Nach § 23 liegt der Vollzug des Gesetzes den Landesregierungen ob. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für den Vollzug anzustellen, sowie die Grenzen und die Bezeichnung der Weinbaugebiete zu bestimmen. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, Vorschriften zur Sicherung der Ueberwachung zu erlassen. Die Schlussparagraphen enthalten die Strafbestimmungen, nach denen Uebertretungen des Gesetzes mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden. Ein dem Gesetz beigegebene Denkschrift gibt u. a. einen Ueberblick über die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Wein.

Die Beilegung des ital.-türk. Zwischenfalles.

(Telegramme.)

* Rom, 21. April. Die „Popolo Romano“ meldet, werden die mit der Einrichtung italienischer Postämter in Konstantinopel, Smirna, Saloniki, Jerusalem und Ballona beauftragten Beamten heute nach ihrem Bestimmungsorte abreisen.

* Rom, 21. April. Die „Agenzia Stefani“ meldet, wird die italienische Flottendivision, die nach Suda gehen sollte, diesen Plan nicht mehr ausführen. Der türkische Botschafter teilte dem Minister des Auswärtigen mit, daß er von Tewfik-Pascha eine Depesche erhalten habe, in der es heißt: Der Streitpunkt wegen des italienischen Dampfers, der zwischen Tripolis und Misrate verkehrt, wird in zufriedenstellender Weise beigelegt. Der italienische Geschäftsträger in Konstantinopel telegraphierte dem Minister des Auswärtigen, daß der osmanische Minister sich zur Frage der Küsten-schiffahrt in einem für Italien günstigen Sinne äußerte. Man erwartet nun die allerhöchste Sanction, durch welche einer der wichtigsten Punkte der Note, die die italienische Regierung an die Pforte zu richten gedachte, endgültig geregelt wird.

Die Vorgänge in Rußland.

(Telegramme.)

* St. Petersburg, 19. April. Die Dumakommission für die Landesverteidigung hat nach einer Reihe von nichtöffentlichen Sitzungen die Beratungen über die vom Kriegsminister eingebrachte Vorlage über das Rekrutenkontingent für das Jahr 1908 abgeschlossen. Die Kommission sprach sich im allgemeinen für Gutheißung des Kontingents aus und nahm nur einige Veränderungen vor. Gleichzeitig drückte sie den Wunsch aus, daß die 15 Millionen Mann derjenigen Volksstämme, die gegenwärtig der Wehrpflicht nicht unterliegen, zur Wehrpflicht herangezogen würden. Ferner hielt die Kommission es für notwendig, die Wehrpflicht der Finnländer den allgemeinen Reichsgesetzen unterzuordnen.

* Tiflis, 20. April. Der Kommandant der Jekissawepoler Grenzschutzbrigade telegraphiert, daß es zur Befreiung der perischen Räuber einer größeren Truppenabteilung bedürfe. Ihm werde von dem Kommandeur des abgeordneten Detachements gemeldet, daß eine große Kommande sich gegen ihn anrücke, um für die gestrige Schlappe Rache zu nehmen. Die Lage sei ernst.

Marokko.

(Telegramme.)

* Paris, 19. April. Nach einem Telegramm des Generals d'Amade haben die französischen Truppen gestern einen Erkundungszug im Nordwesten von Scttat bis zur Masbah Tallouit unternommen. Die Truppen säuberten, ohne Verluste zu erleiden, das Terrain und empfingen von den Stämmen Freundschaftserklärungen. Wie ferner Admiral Philibert meldet, rechnet die Mahalla von Bagadis darauf, Dienstag oder Mittwoch in Fez anzukommen.

* Paris, 21. April. Dem „Matin“ zufolge ist der englische General Kennn gestern aus Oran nach Casablanca abgereist, um den General d'Amade zu besuchen, dessen Bekanntschaft er während des Transvaalkrieges gemacht hat.

* London, 21. April. Wie das Reutersche Bureau meldet, ist den britischen Staatsangehörigen in Mogador durch die Regierung mitgeteilt worden, daß sie künftig keinen Schutz für die Gefahren gewährleisten könne, die mit einem Aufenthalt in Mogador verbunden sind.

* Paris, 21. April. Aus Rabat wird vom 15. April gemeldet, daß der Abmarsch der Mahalla Abdul Afis neuerdings verschoben wurde, da der Sultan erst das Geld abwarten müßte, das ihm von einer Privatgesellschaft zu diesem Zwecke vorgestreckt werden sollte. Da der Sultan diese Summe endlich erhalten habe, sei der Abmarsch auf den 13. April anberaumt worden. (Neuere Nachrichten stehen noch aus.)

* Paris, 21. April. Aus Mogador wird vom 17. d. M. gemeldet, daß an der Spitze der in Saffi eingetroffenen Abordnung Muley Hafids der mit Jaurès befreundete französische Sozialist Jourdan stehe. Diese Abordnung, die sich demnach nach Gibraltar und von da nach den europäischen Hauptstädten begeben wird, beabsichtigt, die Mächte um ihre Vermittlung zu ersuchen, damit die Feindseligkeiten in Casablanca und im Schoujagebiete eingestellt werden.

Finanzielle Rundschau.

Frankfurt, 20. April.

Der Verlauf der neuen Emission des Reichs und Preußens unterscheidet sich in seiner ruhigen Art sehr von früheren ähnlichen Operationen. Damals schien man in der Regel Gewicht auf einen rauschenden äußeren Erfolg legen zu wollen, man prunkte mit Milliardenzeichnungen, so daß man die Mitwirkung der Spekulation nicht verschmähte. Diesmal ging man ganz anders vor. Man war darauf bedacht, das wirkliche Sparkapital herauszuwählen und verzichtete auf jede Stimmungsmacherei und auf Spekulationszeichnungen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist das Zeichnungsergebnis vollauf befriedigend, was namentlich dadurch bewiesen wird, daß eine stattliche Quote aller Zeichnungen Eintragungen in die Schuldbücher betrifft. Vom Auslande kamen nur geringe Anmeldungen, was wohl damit in Zusammenhang steht, daß man in England den deutschen Staatskredit systematisch zu untergraben trachtet.

Auf die Verfassung des übrigen Anlagemarktes haben die neuen Emissionen nicht mehr viel Einfluß ausgeübt, obwohl noch fortwährend Tauschoperationen zu beobachten sind. Allgemein neigt der Markt der festverzinslichen Fonds nach zum Abwärtigen, da die Menge der neu geschaffenen Werte nur allmählich veräußert werden kann. Dem Markt fehlt auch jede nachhaltige Anregung, nachdem die Reichsbank noch immer nicht in der Lage ist, den Diskont zu ermäßigen. Es ist ganz rätselhaft, wie schleppend die Rückflüsse zur Reichsbank sich vollziehen und wie lange die Geschäftswelt unter der Geißel des hohen Zinsfußes zu leiden hat. Nun hofft man, daß bald nach Ostern die lang erwartete Herabsetzung des Diskonts endlich kommen werde, zumal von Amerika aus Goldexporte signalisiert werden. Die Grundstimmung auf den eigentlichen Spekulationsmärkten bleibt entschieden fest. Eine zeitweise Ermattung der Kurse, die infolge von Realisationen eingetreten war, wurde bald wieder überwunden.

Auch den wenig günstigen Berichten aus der Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie, sowie der Verschle-

Todes-Anzeige.

Heute verschied nach längerem, schwerem Leiden das Mitglied unseres Aufsichtsrates

Herr Rentner Seb. Kölsch

Der Verstorbene gehörte unserem Aufsichtsrate seit Gründung der Aktien-Gesellschaft an und verlieren wir in ihm einen hochgeschätzten, treuen Freund und Berater, dessen strenges Pflichtgefühl und liebenswürdiges Wesen wir dankbar anerkennen.

Das Andenken des lieben Dahingeshiedenen werden wir stets in Ehren halten.

Karlsruhe, den 21. April 1908.

**Aufsichtsrat und Vorstand der
Brauereigesellschaft vorm. S. Moninger.**
D. 880

Herrenalbin

Das Paradies
des nördl. Schwarzwaldes.

Linie: Karlsruhe-Herrenalbin. o. Frequenz: 7000 Kurgäste, 10 000 Fassanten. Bequemer Tagesausflug von Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim. **Besondere Sommerfrische. Oasenreiche, staubfreie Luft.** o. Touristenstandquartier. o. Meilenw. gut gepflegte Spaziergänge inmitten prächt. Tannenwald, mit reizend. Aussichtspunkten. Berühmte Heilerfolge bei Nerven-, Herz- u. Stoffwechsellkrankheiten. Nachkuren für Rekonvaleszenz versch. Art. Vom 1. Juni bis 16. Septbr. Autovorbereitung zwischen Wildbad u. Baden-Baden. Prospekte gratis durch das Stadtschultheißenamt: Gr. B.

Rackows Handelsschule, Frankfurt a. M.

(staatlich anerkannt) Nr. 804 52.
1/4, 1/2 u. ganzjährige Kurse zur Ausbildung für den kaufmännischen Beruf resp. zur Fortbildung in demselben.

Museumsaal.

Freitag, 24. April, 8 Uhr
Erster Klavier-Abend
des **Raoul**
von **Koczalski.**
Programm:
Beethoven: a) Sonate d-moll
Chopin: a) 3 Etudes
b) Nocturne Fis-dur
c) Valse cis-moll
d) Ballade As-dur
Schumann: Carneval op. 9.
Konzertflügel: Blüthner.
Billets zu 4, 3, 2, 50, 2 u. 1 M. in d. Hofmusikalienhandlg. Fr. Doert.

Billige, neue Pianinos

recht guter Konstruktion, zur Ausübung einfacher Hausmusik geeignet
L. Schweisgut
Karlsruhe Erbprinzenstr. 4

Karlsruher Patent-Verwertungsbüros

Ecke Hauptstr. 10
Anmeldung, Verwertung
Karlsruhe Telefon Nr. 2440

von Hartung'sche Militär-Vorbildungsanstalt

Cassel - Wilhelmshöhe
1866 staatl. konz. für alle Schul- und Militärexamina.
Ueber 2000 Einj. und Fähnriche erfolgreich vorgebildet, über 500 Prim. und Abit. Nov., Jan., Febr. sämtl. Fähnriche bestanden. W. 394

Bülow-Pianos.

Der grosse Pianist Prof. Dr. Hans von Bülow fand die Pianos von Arnold, Aschaffenburg, in Ton und Spielart unübertroffen und wählte eines zu eig. Gebrauch. Durch den direkten Verkauf von d. Fabrik und der Ersparung des Händlerrnutzens beste und billigste Bezugsquelle und sicherste Garantie.

Osterwoche frohe Woche

für viele Spieler der **Bob. Hamiltonlose à M. 1**, später die **Mannheimer, Altenburger, Darmstädter und Weidenburger à M. 1** und **Freiburger à M. 3,80**, bei mehr mit Rabatt von
Carl Götz
Seibelstr. 11/15, Karlsruhe.

Wohnungen, Villen, Läden etc.

hat zu vermieten (gebührenfrei f. Mieter). Das Vermiet- u. Pächter-Bureau **K. Kornsand**, Kaiserstr. 56, Telefon 569. Sprechst. b. 8-9, 11-1 u. 5-7 Uhr.

Repetitorium

für die I. und II. badische Staatsprüfung wird von einem erfahrenen praktischen Juristen übernommen. Beste Referenzen.
Anfragen unter Q. 721 an die Exped. d. Blattes erbeten.

Vorschule

zu höheren Schulen gymnasialen u. realen Charakters für Knaben und Mädchen an großem Industrie- u. Handelsplatz Süddeutschlands weg. Todesfall mit Haus
zu verkaufen.
Seit 35 Jahren bestehende, bestens empfohlene, blühende Anstalt, ein allseitig anerkanntes Bedürfnis am Platze. Reflektanten erfahren Näheres unter **T 543 F. M. an Rudolf Woffe, Mannheim.** D. 878.21

Nadel-Nutzholz-Versteigerung.

Das Groß. Forstamt Guchenfeld in Pforzheim versteigert mit Vorzugsbewilligung aus den 8 Forstschubbezirken des Domänenwaldes am
Donnerstag den 30. April d. J., vormittags 9 Uhr,
im Gasthaus zur „Post“ in Dill-Weihenstein nachbenanntes **Nadel-Nutzholz:** D. 811.2
Stämme: 88 Stück I. Kl., 461 Stück II. Kl., 1597 Stück III. Kl., 2419 Stück IV. Kl., 2866 Stück V. Kl. und 514 Stück VI. Kl.
Abzinsung: = 137 Stück I. Kl., 390 Stück II. Kl. und 370 Stück III. Kl. im ganzen 5550,08 Rfm.
Auszüge erteilt das Forstamt, das Holz wird auf Verlangen von den betreffenden Forstwarten vorgezeigt.

Gebr. Leichtlin, Karlsruhe

Zähringerstr. 69 Telephon Nr. 48 Kaiserallee 87, 89.

Fabrik für chemisch-präparierte Papiere

Papier-Grosshandlung Buch- u. Accidenz-Druckerei
Geschäftsbücherfabrik Kunst-Präge-Anstalt

Künstler - Magazin

Grosses Lager aller Sorten Papiere, Schreib- und Zeichenmaterialien
Fortwährend Eingang neuester Erzeugnisse

Normal-Papiere	Paus-Papiere	Lichtpaus-Apparate
Normal-Aktendecken	Panspergamente	Vervielfältigungs-Apparate
Multicopy- und Schreibmaschinen-Papiere	Leinwandzeichenpapiere	Füllfedernhalter
Brief- und Akten-Umschläge	Blausaure Eisenpapiere	Heftmaschinen
Normal-Schreib-Tinten	Positiv-Lichtpauspapier	Mathematische Instrumente
Amerik. Buch- u. Kopier-Tinten	Transparente Entwürfs-papiere	Zeichen-Werkzeuge
	Millimeter-Papiere	Pausleinwand

D. 546

Kontobücher in allen Liniaturen Sonderanfertigung nach eigenen Schemata
Anfertigung von Drucksachen jeder Art für den kaufmännischen und privaten Gebrauch.

Bürgerliche Rechtsstreit.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

D. 818.2 Nr. 8193. Karlsruhe.
Die Deutsche Hypothekbank Meiningen A.-G., vertreten durch die Direktoren Kircher und Paulsen in Meiningen, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwält Dr. Fr. Weill ufw., klagt gegen den Baumeister Julius Egeler Ehefrau, Frida, geb. Wurst, früher zu Karlsruhe, auf Grund der Behauptung, Beklagte ist Grundbuchmäßige Eigentümerin des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4754 b, Seibelstr. 1 der Gemarkung Karlsruhe.

Laut Eintrag im Grundbuch Karlsruhe Band 281, Heft 20, Abteilung III Nr. 4, lastet auf diesem Grundstück zugunsten der Klägerin eine Sicherungshypothek über 55 800 M. Darlehen verzinlich zu 4%, Proz. bis 15. Oktober 1907 und von da ab mit 4 Proz. Die Zinsen sind halbjährlich auf 2. Januar und 1. Juli fällig. Rückständig ist die Zinsrate für das zweite Halbjahr 1907 mit 1186,15 M. mit dem Antrage: Urteil dahin zu erlassen:

Die Beklagten seien schuldig zugunsten der Klägerischen Forderung von 1186,15 M. als Zins aus der im Grundbuch Karlsruhe Band 281 Heft 20, Abteilung 3 Nr. 4, für die Klägerin auf dem Grundstück der Gemarkung Karlsruhe, Lagerbuch Nr. 4754 b, Seibelstr. 1 eingetragenen Hypothek über 55 800 M. Darlehen für das zweite Halbjahr 1907 die Zwangsvollstreckung in das bezeichnete Grundstück zu dulden.

Die Beklagte habe die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil sei eventuell gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin läßt die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor dem V. Zivilkammer des Großh. Landgerichtes zu Karlsruhe auf

Montag den 15. Juni 1908, vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Karlsruhe, den 11. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Landgerichtes: **Suehler.**

20 M. vom Tage der Geburt ab, d. i. 27. Januar 1908, zu bezahlen.

Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim auf

Mittwoch den 3. Juni 1908, vormittags 9 Uhr,
(2. Stod, Zimmer Nr. 111).
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug bekannt gemacht.

Mannheim, den 14. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 3: **Fled.**

Aufgebot.

D. 764.2 Nr. 5275. Bretten.
Die evangelische Centralpfarrkirche, Abteilung Sinsheim, in Sinsheim hat beantragt, den Eigentümer des auf Gemarkung Nenzingen gelegenen Grundstücks, Gb.Nr. 112: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller und Schweinefäßen, mit Holzremise 9 a 55 qm Hofreite, 8 a 01 qm Hausgarten, im Lagerbuch Nenzingen auf den Namen der Gemeinde Nenzingen eingetragen, mit ihrem Rechte an dem Grundstück auszuschließen. Die oben bezeichnete Eigentümerin wird daher aufgefordert, in dem auf

Freitag den 19. Juni 1908, vormittags 9 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht Bretten anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte an dem Grundstück geltend zu machen, widrigenfalls gemäß § 927 B.G.B. die Ausschließung ihres Rechtes an dem oben erwähnten Grundstück erfolgen wird.

Bretten, den 9. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: **Went.**

Aufgebot.

D. 840.2.1. Nr. 3664. Pforzheim.
Der Waldhüter Franz Anton Keiling in Erzingen hat beantragt, den verschollenen Goldschmied
Johann Mehard Keiling,
geboren am 30. Dezember 1837 in Erzingen, zuletzt wohnhaft in Erzingen, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch den 11. November 1908, vormittags 9 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht Pforzheim, Zimmer Nr. 19, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.
Pforzheim, den 15. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 3: **Lohrer.**

Konkursverfahren.

D. 888. Nr. 4509. Mannheim.
Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Möller-Drogerie Rudolf Heintze**, Inhaber Drogerie Rudolf Heintze in Mannheim, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung mit Beschluß des Gerichts vom 11. d. M. aufgehoben.

Mannheim, den 15. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: **Giesler.**

Konkursverfahren.

D. 839. Nr. 4308. Mannheim.
In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Privatmanns **Josef Theodor Brenner** in Mannheim ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußergebnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin bestimmt auf:

Montag den 11. Mai 1908, vormittags 10 1/2 Uhr,

Öffentliche Zustellung einer Klage.

D. 841.2.1. Nr. 3671. Mannheim.
Karl Heinz Ahe und Werner Ahe, beide minderjährig und vertreten durch ihren Vormund, Karl Ahe, in Mannheim — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Blum daselbst — klagen gegen den Theaterunternehmer Gustav Adolf Fleisemann, früher zu Mannheim, jetzt an unbekanntem Orte, unter der Behauptung, daß derselbe gemäß § 1717 B.G.B. zu ihrem Unterhalt verpflichtet sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an jeden der beiden Kläger eine in vierteljährlichen Raten vorauszahlbare, monatliche Unterhaltsrente von

vor dem Amtsgerichte hier selbst, zweiter Stod, Zimmer Nr. 114.
Mannheim, den 15. April 1908.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 14: **Giesler.**

Vermischte Bekanntmachungen.

Zum Verkaufe stehen etwa 40 000 Kilogramm alte Papiere. Die Bedingungen liegen im Zimmer 135 der Ober-Postdirektion auf, Bezug gegen 20 Pf. Angebote sind verschlossen, mit Aufschrift: „Angebot auf alte Papiere“, bis 8. Mai an die Ober-Postdirektion einzureichen. Eröffnung der Angebote am 8. Mai, 11 Uhr vormittags. Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Karlsruhe (Baden), 14. April 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Geisler. D. 825.

Wasserleitungsarbeiten.

Für den Bahnhof Thäingen ist die Ausführung einer Wasserleitung von 345 m Länge und zwar 170 lfd. m aus 100 mm und 175 lfd. m aus 75 mm weiten gußeisernen Grabarbeiten, nach Maßgabe der Verordnungen des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 zu betreiben.

Die Pläne und Bedingungen liegen auf dem Dienstzimmer der unterzeichneten Behörde zu den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Dasselbe können auch die Angebotsformulare zum Einreichen der Einzelpreise erhoben werden; eine Einreichung derselben nach auswärts findet nicht statt.

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt, ausgerechnet und unterschrieben bis spätestens Samstag den 2. Mai d. J., nachmittags 5 Uhr, zu welcher Zeit auch die Verhandlungsverhandlung stattfindet, verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Wasserleitung Thäingen“ versehen, anzubringen.
Zuschlagsfrist 14 Tage.
Erzingen, den 8. April 1908.
Großh. Bahnbauinspektion.

Verkauf

von Telegraphenstangen.

Wir haben öffentlich zu verkaufen: 215 Stück kranzierte Telegraphenstangen, 10 m lang, am Zopfende 25 cm stark.
100 Stück kranzierte Telegraphenstangen 12 m lang, am Zopfende 25 cm stark.
Zusammen in 10 Losen, das Los mit rund 10 Tonnen.
Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift: „Verkauf von Telegraphenstangen 1908“ versehen, spätestens

Donnerstag den 30. April 1908, nachmittags 4 Uhr,
bei uns einzureichen. D. 513.3
Die Verkaufsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.
Zuschlagsfrist drei Wochen nach erfolgtem Zuschlag.
Karlsruhe, den 30. März 1908.
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Niederländisch-Badischer Güterverkehr.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1908 wird die Station **Bonnborf i. Schwarzwald** in den Ausnahmestufen für Torfstreu und Torfmüll aufgenommen. D. 852
Karlsruhe, den 18. April 1908.
Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Badisch-Schweizerischer Personenverkehr.

Der auf 1. Mai d. J. angekündigte neue Personentarif tritt erst auf 1. Juni d. J. in Kraft. D. 853
Karlsruhe, den 16. April 1908.
Großh. Generaldirektion

Badische Landesbibliothek